

Susanne Klein

DAS § 13 A BAUGB-VERFAHREN IN DER LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

1 Der §13a BauGB

Im Zuge der vierten BauGB-Novelle am 1. Januar 2007 wurde mit dem § 13a BauGB ein neues, beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt. Den Kommunen obliegt im Einzelfall, diesen neuen Verfahrenstyp anzuwenden oder ein Normalverfahren zu wählen. Anwendung findet ein Verfahren nach § 13a BauGB, wenn ein Bebauungsplan z.B. für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird.

Ein Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder die Größe der Grundfläche festgesetzt wird.

Ist eine Grundfläche größer als unter § 13a (1) und (2) BauGB angegeben, ist ein vereinfachtes Verfahren nicht durchführbar. Ebenso ist es nicht möglich, wenn eine Umweltprüfung gemäß § 13 (3) BauGB erfolgen muss.

In § 13a BauGB wird unter (1) Nr. 1 von einem sog. Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche bzw. unter (1) Nr. 2 von 20.000–70.000 m² Grundfläche gesprochen. Liegt ein Bebauungsplan von der Flächengröße unter dem unter (1) Nr. 1 benannten Schwellenwert, ist ein vereinfachtes Verfahren potenziell möglich. Liegt er zwischen dem unter (1) Nr. 2 genannten Bereich, ist im Zuge einer überschlägigen Prüfung sicherzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 der Abwägung unterliegen (Vorprüfung des Einzelfalls). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt sind, müssen nach § 13a BauGB (1) Nr. 2 an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt werden. Im Zuge der Vorprüfung des Einzelfalls wird dann ermittelt, ob das vereinfachte Verfahren Anwendung finden kann.

2 Das §13a-Verfahren in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Projektverantwortliche prüft zunächst, ob für das Bebauungsverfahren ein vereinfachtes Verfahren in Betracht kommt, indem er die Grundfläche ermittelt; er überprüft, dass es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß dem UVP-Gesetz und dem Landesrecht handelt und dass der Artenschutz gemäß der FFH und der Vogelschutzrichtlinie gewährleistet wird. Werden die Kriterien zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens bejaht, dann wird ein Aufstellungsbeschluss für ein Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Im Arbeitskreis Umwelt und Planung, zu dem das Stadtplanungsamt die Fachämter einlädt, werden die Fachämter vorab kurz über das Verfahren informiert und über den anstehenden sog. Scopingtermin in Kenntnis gesetzt. Es erfolgt ein Scopingtermin, zu dem der Projektverantwortliche die Behörden einlädt, um das Vorhaben vorzustellen, um zu ermitteln, ob Gutachten für das Verfahren benötigt werden, und um umweltrelevante Informationen einzuholen. An diesem Termin können die Behörden Stellung zu dem Verfahren nehmen, Gutachten einfordern und ihre Bedenken äußern. Im Anschluss an den Scopingtermin wertet der Projektverantwortliche die Ergebnisse des Scopingtermins aus und arbeitet ggf. Änderungen und neue Aspekte in die Begründung sowie in die textlichen Festsetzungen ein. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 (1) BauGB erfolgt im Nachgang des Scopingtermins.

Der Bereich 61/23 im Stadtplanungsamt Düsseldorf, der u. a. für die Umweltbelange in der Stadtplanung zuständig ist, wertet die umweltrelevanten Informationen des Scopingtermins aus und verfasst ein Kapitel Umweltbelange, das der Projektverantwortliche in die Begründung zum Bebauungsplan aufnimmt. Im Anschluss daran erfolgt der weitere Verlauf gemäß den Regelverfahren bis zum Satzungsbeschluss (siehe Abbildung 1). Bis zu diesem Zeitpunkt wird von den notwendigen Verfahrensschritten des Normalverfahrens nach BauGB abgewichen.

APS

Aufstellungsbeschluss
(einschließlich Vorentwurf und Begründung)

Arbeitskreis Umwelt und Planung

Im Arbeitskreis des Stadtplanungsamtes wird den Fachämtern das Vorhaben vorgestellt.

Scoping im Sinne der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Das Stadtplanungsamt lädt durch den Projektverantwortlichen die Träger öffentlicher Belange zum Scopingtermin ein, um das Vorhaben vorzustellen, um zu ermitteln, welche Gutachten benötigt werden, und um umweltrelevante Informationen einzuholen.

Auswertung des Scopingtermins durch den Projektverantwortlichen

Der Projektverantwortliche wertet das Scoping aus und erarbeitet die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen.

Auswertung des Scopingtermins durch den Bereich 61/23

Der Bereich 61/23 stellt die umweltrelevanten Ergebnisse aus dem Scoping zusammen und verfasst ein Kapitel Umweltbelange, dieses wird Bestandteil der Begründung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Der Projektverantwortliche arbeitet die Stellungnahmen in die Abwägung ein. Die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen werden durch den Bereich 61/23 in das Kapitel Umweltbelange eingearbeitet.

Auslegung des Bebauungsplanes als Entwurf

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, die ein Kapitel Umweltbelange enthält, den textlichen Festsetzungen und den Stellungnahmen gemäß für vier Wochen öffentlich im Stadtplanungsamt ausgelegt.

Autorin

*Susanne Klein (*1988), M.Sc. Geographie, Schwerpunkt Stadt- und Landschaftsökologie, Mitarbeiterin im Stadtplanungsamt Düsseldorf im Sachgebiet Stadterneuerung und Umweltbelange in der Stadtplanung.*